

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen) - Stand: 01.01.2023

Wichtiger Hinweis: Unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich unter der Voraussetzung der Anwendung unserer nachstehenden AGB. Die Auftragsbestätigung gilt insoweit als ausdrücklicher Widerspruch gegen anderslautende, ggfls. mit der Bestellung übergebene Geschäftsbedingungen des Bestellers. Einkaufsbedingungen des Käufers widersprechen wir, sofern sie mit unseren AGB nicht übereinstimmen. Der Käufer erkennt unsere Bedingungen spätestens mit widerspruchsloser Entgegennahme unserer Ware an.

1. Geltung

1.1 Die nachstehenden Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für unsere sämtlichen Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung geändert oder ausgeschlossen werden, insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen unseres Kunden die Lieferung/Leistung vorbehaltlos ausführen. Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners gelten nur dann, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

1.2 Unsere Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Verträge, Lieferungen und Leistungen, auch wenn ihr Text unserem Vertragspartner nicht erneut mit unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung zugesandt wird.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung oder durch unsere Lieferung/Leistung verbindlich.
- 2.2 Sämtliche Vereinbarungen, Abweichungen und Nebenabreden gelten nur dann, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Nach Vertragsabschluss getroffene Vereinbarungen zwischen unseren Mitarbeitern oder Vertretern mit unserem Kunden bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung, die Vertretungsmacht unserer Mitarbeiter und Vertreter ist insoweit eingeschränkt.
- 2.3 Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Raumbedarf, Kraftbedarf und Leistungsfähigkeit sowie sonstige Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
- 2.4 Für Beschädigungen oder Verluste der uns vom Käufer übergebenen Zeichnungen, Muster, Modelle usw. übernehmen wir keine Haftung mit Ausnahme derjenigen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

3. Umfang der Lieferung

- 3.1 Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend.
- 3.2 Die in Drucksachen bzw. dem Angebot enthaltenen Unterlagen, wie Beschreibungen, Abbildungen und Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Mehr- und Mindergewichte und -lieferungen in handelsüblichen Grenzen berechtigen nicht zu Beanstandungen und Preiskürzungen.
- 3.3 Der Besteller übernimmt die volle Verantwortung für die von ihm zu liefernden Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle, Lehren, Muster oder dergleichen.
- 3.4 Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies vereinbart ist.
- 3.5 Für elektrotechnisches Material und Zubehör (Motoren etc.) gelten die Lieferbedingungen des Zentralverbandes der elektrotechnischen Industrie und für die Ausführung die Vorschriften des Verbandes Deutsche Elektrotechniker (VDE), soweit sie Ausführung und Leistung betreffen.

4. Versand und Verpackung

4.1 Die Waren werden nach unserem Ermessen in handelsüblicher Weise und auf Kosten des Käufers verpackt, verladen und versandt. Die Versandkosten beinhalten Aufwendungen für Vorfracht, Personal, Verpackungsmaterial, Hilfs- und



Betriebsmittel und werden in angemessenem Umfang pauschal berechnet. Die Verpackung wird billigst berechnet und nicht zurückgenommen. Eine Gutschrift für Entsorgungskosten von Verpackung wird nicht gewährt.

- 4.2 Die Wahl des Transportweges sowie der Transportmittel erfolgt, falls keine besondere Anweisung vorliegt, nach bestem Ermessen ohne irgendwelche Haftung für billigere Verfrachtung oder kürzeren Weg.
- 4.3 Kann die Ablieferung versandbereiter Waren infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht er-folgen, so geht deren Lagerung bei uns oder Dritten auf Rechnung des Bestellers.

5. Preis und Zahlung

- 5.1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, ausschließlich Versandkosten, Transportversicherung, Zoll und Montage sowie aller staatlichen Abgaben, die evtl. künftig auch rückwirkend für die einzelne Sendung neu festgesetzt oder erhoben werden. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- 5.2 Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers innerhalb von 30 Tagen zu leisten, sofern von der Finanzabteilung des Lieferanten nichts anderes bestimmt wird.
- 5.3 Bei Förderanlagen, Sondermaschinen und -anfertigungen wird eine abweichende Zahlungsweise schriftlich festgelegt.
- 5.4 Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber hereingenommen. Wechsel nur nach gegenseitiger Vereinbarung. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller.
- 5.5 Bei verspäteter Zahlung werden ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf unter Vorbehalt der Geltendmachung eines Schadens, Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem aktuellen Basiszins berechnet.
- 5.6 Die Zurückhaltung oder Kürzung von Zahlungen wegen Mängelrügen, schwebender Garantieleistungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht unmöglich ist, oder wenn sich an der Lieferung Nacharbeiten als notwendig erweisen.
- 5.7 Wird nach Vertragsabschluss eine ungünstige Finanz- oder Vermögenslage des Bestellers bekannt, sind wir berechtigt, sofortige Zahlung oder hinreichende Sicherung zu verlangen oder auch ohne Verpflichtung zum Schadenersatz vom Vertrag zurückzutreten sowie die Erfüllung noch auszuführender Aufträge zurückzustellen.
- 5.8 Bei Zahlungseinstellung oder Konkurs des Bestellers ist die Kaufpreisforderung in voller Höhe sofort fällig. Zugleich gelten alle vorgesehenen Rabatte, Bonifikationen usw. als verfallen, so dass der Besteller die in Rechnung gestellten Bruttopreise zu zahlen hat.

6. Liefertermine und -fristen

- 6.1 Liefertermine und -fristen sind, auch wenn von uns schriftlich bestätigt, freibleibend.
- 6.2 Die Lieferzeit beginnt erst, wenn alle Voraussetzungen für die Ausführung des Auftrages vorliegen, insbesondere sämtliche Einzelheiten kaufmännischer Art und technischer Ausführung klargestellt und beide Teile über alle Bedingungen des Geschäftes einig sind, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- 6.3 Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen, voraus. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt ist.
- 6.4 Teillieferungen sind zulässig. Für sie gelten die Zahlungsbedingungen gemäß Abschnitt 5 entsprechend.
- 6.5 Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, z. B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Ausschuss eines nicht sofort ersetzbaren Teiles im eigenen Werk oder beim Unterlieferer sowie Verzug desselben oder notwendige Änderungen aufgrund neuerer Erkenntnisse verlängern die Lieferfrist angemessen, sofern diese Ereignisse auf die fristgemäße Erfüllung des ganzen Vertrages oder des demnächst fällig werdenden Teiles des Vertrages erheblich einwirken. Das gleiche tritt ein, wenn behördliche oder sonstige für die Ausführung von Lieferungen erforderliche Genehmigungen oder Unterlagen Dritter nicht rechtzeitig eingehen, ebenso bei nachträglicher Änderung der Bestellung. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferer dem Besteller baldmöglichst mitteilen.



6.6 Gerät der Lieferer durch eigenes Verschulden in Verzug, und ist dem Besteller dadurch ein Schaden erwachsen oder ein Gewinn entgangen, so ist dieser berechtigt, eine Verzugsentschädigung nach Fristsetzung für jede vollendete Woche der Verspätung von höchstens ½ v. H., und zwar als Höchstbetrag bis 5 v. H. desjenigen Teiles der Gesamtlieferung zu beanspruchen, der wegen nicht rechtzeitiger Fertigstellung einzelner dazugehöriger Gegenstände nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Anderweitige Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Konventionalstrafe bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lieferers.

6.7 Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch ½ v. H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

7. Gefahrenübergang

7.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über - auch wenn nicht "ab Werk" geliefert wird -, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versendungskosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat.

7.2 Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

7.3 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht bereits vom Tage der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Besteller über.

7.4 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 8 entgegenzunehmen.

8. Haftung für Mängel der Lieferung

Sofern der Besteller nicht Änderungen und Instandsetzungsarbeiten eigenmächtig veranlasst hat, haftet der Lieferer für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, und zwar unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

8.1 Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferers auszubessern oder neu zu liefern, die nach dem Gefahrenübergang bzw. bei Lieferung mit Aufstellung nach deren Beendigung nachweisbar infolge eines vor dem Beginn der Gewährleistungsfrist liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden. Die Feststellung solcher Mängel muss dem Lieferer innerhalb der Gewährleistungspflicht unverzüglich schriftlich gemeldet werden. Wenn die Versendung oder die Aufstellung sich ohne Schuld des Lieferers verzögert, so erlischt die Haftung spätestens 24 Monate nach Empfang der Mitteilung der Versandbereitschaft. Etwa ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Änderungen sowie zum Einbau von Ersatzteilen oder Aufstellung von Ersatzanlagen hat der Besteller dem Lieferer Gelegenheit und die erforderliche Zeit unentgeltlich zu gewähren und ihm auf Wunsch Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate, Erfüllungsort für die Gewährleistung ist der Ort unserer Fertigungsstätte.

- 8.2 Voraussetzung der Haftung ist die Erfüllung der dem Besteller obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere der vereinbarten Zahlungs-bedingungen. Für zerlegt zum Versand kommende Maschinen und Anlagen wird nur Gewähr übernommen, wenn die Aufstellung durch den Aufsteller des Lieferers erfolgt.
- 8.3 Erkennt der Lieferer rechtzeitig erhobene Mängelrügen nicht an, so verjährt das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Haftfrist.
- 8.4 Die Bestimmungen über Lieferfrist und Haftung gelten entsprechend für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzstücke. 8.5 Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnützung, ferner nicht auf Schäden infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneten Baugrundes und chemischer, elektrochemischer und elektrischer Einflüsse, die ohne Verschulden des Lieferers entstehen.
- 8.6 Bei Lieferung von Fremdfabrikaten gelten hinsichtlich der Mängelhaftung nur die Bedingungen, die der Lieferer von seinem Unterlieferer angenommen hat.



8.7 Der Lieferer haftet nicht für Sach-, Vermögens- und mittelbare Schäden, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung und entgangenen Gewinn, Verlust von Informationen und Daten. Weitergehende Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes zwingend gehaftet wird.

9. Recht des Bestellers auf Rücktritt

- 9.1 Wird die Erfüllung des Vertrages dem Lieferer infolge höherer Gewalt ganz oder teilweise unmöglich, so kann der Besteller bei gänzlicher Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten, bei teilweiser Unmöglichkeit angemessene Minderung des Preises verlangen.
- 9.2 Der Besteller kann ferner zurücktreten, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Behebung oder Besserung eines von ihm zu vertretenden anerkannten oder nachgewiesenen Mangels im Sinne der Lieferungsbedingungen ergebnislos hat verstreichen lassen.
- 9.3 Der Rücktritt kann von dem Besteller nur erklärt werden, wenn seine Interessen an der Lieferung durch den Mangel wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet werden.
- 9.4 Weitere Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

10. Recht des Lieferers auf Rücktritt

- 10.1 Wird nach Vertragsabschluss eine ungünstige Finanz- oder Vermögenslage des Bestellers bekannt, können wir unter Berechnung unserer bisher entstandenen Aufwendungen vom Vertrag zurücktreten.
- 10.2 Für den Fall nachträglich sich herausstellenden Unvermögens zur Vertragserfüllung steht uns ebenfalls das Recht zu, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- 10.3 Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen. Will der Lieferer vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Im Falle der Veräußerung tritt der Besteller schon jetzt seine Forderungen gegen seine Abnehmer an den Lieferer ab.
- 11.2 Bis zum Eingang aller Zahlungen hat der Besteller den Liefergegenstand auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern.
- 11.3 Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen.
- 11.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.
- 11.5 Dem Lieferer bleibt es überlassen, im Einzelfall weitergehende Vereinbarungen über den Eigentumsvorbehalt mit dem Besteller zu treffen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 12.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Ort unseres Firmensitzes.
- 12.2 Gerichtsstand für beide Teile ist das für unseren Firmensitz zuständige Gericht.
- 12.3 Wir sind auch berechtigt, an einem anderen Platz über sich ergebende Streitigkeiten und Rechtshandlungen zu klagen. 12.4 Für die Vertragsbeziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts,
- insbesondere des UN-Kaufrechts und sonstiger internationaler Abkommen zur Vereinheitlichung des Kaufrechts.

13. Schlussbestimmungen

Die etwaige rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit und Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen.